Stadt Bern
Gemeinderat

Erlacherhof, Junkerngasse 47
Postfach 3000 Bern 8

Telefon 031 321 62 16
stadtkanzlei@bern.ch
www.bern.ch

Wirtschafts-, Energie- und
Umweltdirektion Kanton Bern
Christoph Ammann
Münsterplatz 3a
Postfach
3000 Bern 8

Bern, 23. März 2022

Gesetz über die Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz, LHG); Änderung

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Der Gemeinderat der Stadt Bern dankt Ihnen für die Gelegenheit, zu den Änderungen des Gesetzes über die Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz, LHG) Stellung nehmen zu können.

Der Gemeinderat der Stadt Bern lehnt die vorgeschlagenen Änderungen des Lufthygienegesetzes (LHG), insbesondere die Liberalisierung der Feuerungskontrolle in dieser Form ab.

Er erlaubt sich nachfolgend seine Gedanken zur Liberalisierung der Feuerungskontrolle vorzustellen. Anschliessend stellt der Gemeinderat der Stadt Bern Änderungsanträge zur Revision des neuen Lufthygienegesetzes.

Zur Liberalisierung der Feuerungskontrolle

Ausgangslage zur Liberalisierung der amtlichen Feuerungskontrolle

Der Große Rat hat das Kaminfegermonopol im Kanton Bern per 1. Januar 2021 abgeschafft.

Als Folgeschritt sieht die Motion von Känel (M 078-2017) die Liberalisierung der amtlichen Feuerungskontrolle vor. Die Motion betrifft Öl- und Gasfeuerungen bis 1000KW aber auch die Kontrolle der Holzfeuerungen < 70KW (Messpflicht, Asche- und Brennstoffkontrolle).

Zur Umsetzung der Liberalisierung bedarf es einer Anpassung des Lufthygienegesetzes (LHG). Zudem müssen die Lufthygieneverordnung (LHV) und die Verordnung über die Kontrolle der Feuerungsanlagen mit Heizöl «Extra leicht» und Gas (VKF) angepasst werden. Die neue Fassung des LHG ist zurzeit (Februar 2022) in der Vernehmlassung.

Die Stadt Bern hat in den letzten Jahrzehnten mit dem hoheitlichen Vollzug der Feuerungskontrolle sehr gute Erfahrungen gemacht. Die Feuerungskontrolle, die Qualitätssicherung, das Erstellen der Verfügungen sowie die Feuerungskontroll-Gebühren erweisen sich als sehr effizient und zielführend. Die amtliche Feuerungskontrolle der Stadt Bern wird bereits heute in Zusammenarbeit mit privaten Dienstleistern durchgeführt, welche über eine öffentliche Ausschreibung bestimmt werden und periodisch durch die Vollzugsstelle kontrolliert werden.

Die Preise der Feuerungskontrolle sind marktüblich eher im unteren Preissegment anzusiedeln und orientieren sich an dem kantonalen Gebührentarif. Daher zahlen alle Anlagenbetreibenden im Zuge der Gleichbehandlung, egal wo die Feuerungsanlage steht, denselben Gebührentarif. Höhere Kosten durch zum Beispiel längere Anfahrtswege oder zu wenig Konkurrenzanbietenden werden damit vermieden. Preisabsprachen sind ebenfalls keine möglich.

Städte, Gemeinden und die Bevölkerung sind direkt und indirekt von der Liberalisierung der Feuerungskontrolle betroffen. Es sind für alle Betroffenen negative Auswirkungen zu erwarten.

Die Liberalisierung der amtlichen Feuerungskontrolle und die faktisch damit verbundene Aufhebung eines amtlichen Vollzugs lehnt die Stadt Bern ab. Die Gründe für die ablehnende Haltung des Gemeinderats sind der folgenden Abwägung zu entnehmen.

Abwägungen zur ablehnenden Haltung des Gemeinderats zur Liberalisierung der amtlichen Feuerungskontrolle

Grundgedanken zur Intention des Gesetzgebers

1. **Hoheitliche Aufgabe**: Der Vollzug der Luftreinhalteverordnung (LRV) ist eine hoheitliche Aufgabe. Eine hoheitliche Aufgabe sollte nicht Privaten übertragen werden. Das Gewerbe hat nicht die Kompetenz, Verfügungen auszustellen. Eine vom Gewerbe ausgestellte Aufforderung zur Einregulierung oder Sanierung der Anlage ist rechtlich nicht bindend.
2. **Sanierungsfristen:** Es besteht die Gefahr, dass notwendige, verbindliche Sanierungsfristen nicht, oder erst sehr verzögert gesetzt werden.
3. **Sanierungsstand:** Die Fortschritte bei der Erneuerung der Heizungsanlagen im Sinne der LRV, die in den letzten Jahrzehnten gemacht worden sind, würden stagnieren. Der Sanierungsstand würde sich verschlechtern.
4. **Ziele des Gesetzgebers:** Letztendlich besteht die Gefahr, dass die gesetzlichen Ziele der Luftreinhaltung langfristig nicht erreicht werden, mit negativen Auswirkungen auf die Gesundheit der Bevölkerung.
5. **Nachhaltigkeit/CO_2 Minimierung/Klimapolitik:** Die Umsetzung der kommunalen und kantonalen Energie- und Klimapolitik im Wärmebereich wird deutlich erschwert. Eine enge Zusammenarbeit zwischen der Feuerungskontrolle und der Energiefachleute ist entscheidend, um die energiepolitischen Vorgaben zu erzielen und die Substitution der fossilen Heizungen durch erneuerbare Heizsysteme voranzutreiben. Ein reiner Datenaustausch hilft hier nur bedingt.

Grundgedanken zur Neutralität der Anlagenbewertungen

Die Liberalisierung der Feuerungskontrollen sieht vor, dass die Luftreinhalte-Messungen in Zukunft durch Private, also durch das Gewerbe (Heizungsinstallateure, Heizungslieferanten etc.) erfolgen sollen.

6. **Interessenkonflikte** sind vorprogrammiert. Eine neutrale Beurteilung der Anlagen wäre durch eine Kontrolle durch den Heizungslieferanten nicht mehr gegeben.
7. **Beanstandungsraten** der Heizungsanlagen würden wahrscheinlich sinken, obschon die Messresultate eine Intervention notwendig machen würde. Erfahrungen der amtlichen Tankstellenkontrolle zeigen, dass die Beanstandungsraten der amtlichen Kontrolle um mehr als den Faktor 10 höher sind als bei der Kontrolle durch private Dienstleister. Beanstandungsraten in Kantonen mit der liberalisierten Feuerungskontrolle sind deutlich zurückgegangen.
8. **Investitionssicherheit des Anlagenbetreibers:** Heute kann eine Anlagebesitzerin oder ein Anlagebesitzer mit den Ergebnissen der amtlichen Feuerungskontrolle, vor allem auch bei Neuanlagen, nicht eingehaltene Grenzwerte innerhalb der Garantiefristen beim Lieferanten reklamieren. Durch die neutrale hoheitliche Feuerungskontrolle wird so eine grössere Investitionssicherheit geschaffen. Eine neutrale Beurteilung von Neuanlagen bei Anlagenproblemen durch den Lieferanten ist fraglich, hier stehen zu hohe wirtschaftliche Interessen im Vordergrund.

Qualität der Messungen

9. **Qualität leidet:** Es ist zu befürchten, dass die Qualität der Messungen teilweise leidet und vor allem auch nicht mehr einheitlich ausfällt, da die Gewerbebetriebe unter einem grossen Zeit- und Kostendruck stehen (Gewinnmaximierung).

Mehraufwand durch den Kanton und die Gemeinden

10. **Administrativ** wird ein deutlicher Mehraufwand auf die verantwortliche Behörde zukommen, da das Controlling der Feuerungskontrolle deutlich aufwändiger würde. Die Datenqualität müsste mit viel Aufwand verifiziert, die Einhaltung der Fristen müsste eng nachverfolgt werden. Allgemein wäre ein grosser Mehraufwand zur Qualitätssicherung zu erwarten. Die Schaffung zusätzlicher Stellen wäre die Folge, was wiederum die Gebühren für die Anlagebesitzenden erhöhen würde.
11. **Probleme in der Datenbankkonsistenz**: Wird der Zugriff auf die FEKO-Datenbank einem sehr grossen Kreis von gewerblichen Dienstleistern geöffnet, muss die Datenbank aufwendig umstrukturiert werden. Dies ist wiederum mit hohen Kosten verbunden.
    Die Fehlerbehebung mit einem so grossen Anwenderkreis würde stark erschwert. Chaos im Datenbestand der Datenbank ist zu befürchten.

Preise für Anlagenbetreibende

12. Die **Preise** der Feuerungskontrolle für die Einwohnenden würden mit grosser Wahrscheinlichkeit **steigen**. In Zürich sind die Gebühren für das liberalisierte Modell 2 gegenüber dem herkömmlichen Modell 1 rund 20 % gestiegen.
    Nach der Aufhebung des Kaminfegermonopols stiegen im Kanton Bern die Preise um ca. 10 – 15 % an.

Fazit Liberalisierung Feuerungskontrolle:
Aus den oben aufgeführten Überlegungen lehnt die Stadt Bern die generelle Liberalisierung der amtlichen Feuerungskontrolle ab.

Zur Revision des neuen kantonalen Lufthygienegesetz (LHG)

Der Gemeinderat Bern erlaubt sich nachstehend seine Änderungsanträge und Einlassungen zu den einzelnen Artikeln des LHG zu äussern. Im Sinne des Umweltschutzes erachtet er es als sinnvoll, wenn die Änderungsanträge sinngemäss in das neue LHG einfliessen würden.

Art. 4 - Änderungsantrag
Der Art. 4 ist wie folgt zu ergänzen:
Die Gemeinden können in der LRV zugelassene Brennstoffe und Verbrennungsprozesse, welche übermässig Feinstaub erzeugen, auf dem Gemeindegebiet verbieten oder zeitlich einschränken.

Art. 10 - Änderungsantrag:
Die amtliche Feuerungskontrolle durch die Gemeinden ist aus oben angeführten Gründen beizubehalten, beziehungsweise es ist der Gemeinde freizustellen das Modell der Feuerungskontrolle zu wählen.
Artikel 10 ist beizubehalten und wie folgt zu ergänzen:
d. *können den Vollzug gemäss Art. 8 an den Kanton zurückgeben, wenn sie aus personellen oder fachlichen Gründen den Vollzug der Feuerungskontrolle nicht umsetzen können.*

Art. 8 - Änderungsantrag
Alternativ kann Art. 10 gestrichen werden, wenn Artikel 8 wie folgt erweitert wird:
[4] Sie delegiert den Vollzug der Feuerungskontrolle an Gemeinden, die ihn explizit wünschen und über die fachlichen und personellen Ressourcen verfügen. Das Modell der Feuerungskontrolle (liberalisiert, teilliberalisiert oder nicht liberalisiert mit eigenen Kontrolleuren) kann die Gemeinde hierbei frei wählen.

Art.12b - Anmerkung
Im Sinne des Datenschutzes sollte genau definiert werden, welche Daten weitergegeben werden dürfen. Personenbezogene Daten sind hier besonders zu schützen.
Wer entscheidet was im Interesse des Energie- oder Klimabereichs liegt? Es muss ein Kriterienkatalog erarbeitet werden, welcher die Anforderungen an eine Datenweitergabe definiert. Es muss weiterhin verhindert werden, dass Anlagenbeitreibende mit Werbung belästigt werden. Eine kommerzielle Nutzung der Daten ist zu unterbinden.

Art. 12c - Anmerkung
Personalisierte Daten oder Daten, aus denen man auf die Anlagenbesitzenden schliessen kann, dürfen ohne deren Einwilligung nicht an Dritte weitergegeben werden.
Eine kommerzielle Nutzung der Daten ist durch eine Datenschutzerklärung mit genügend hoher Konventionalstrafe auszuschliessen.

Fazit zur Änderung des LHG
Eine generelle Liberalisierung der Feuerungskontrolle lehnt der Gemeinderat der Stadt Bern ab.

Nur wenn die vorgeschlagenen Änderungen und Anmerkungen zur Anpassung des LHG berücksichtigt werden, kann der Gemeinderat der Stadt Bern der Anpassung des LHG zustimmen.

Der Gemeinderat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Alec von Graffenried
Stadtpräsident

Dr. Claudia Mannhart
Stadtschreiberin